

## *Flexibilität der EU gegenüber Mitgliedstaaten*

WEU beigetreten. Dänemark, Irland, Schweden, Finnland und Österreich besitzen Beobachterstatus, und die europäischen NATO-Staaten ausserhalb der EU sind assoziiert. Die ESVP kann als eine Form flexibler Zusammenarbeit bezeichnet werden, da zwar die EU-15 die Beschlüsse fassen, aber nicht alle Mitgliedstaaten an militärischen Operationen teilnehmen müssen.

### *3.2.3 Institutionalisierung in Amsterdam*

Die dritte Phase der Flexibilisierung ist geprägt von der Institutionalisierung und Kodifizierung des Flexibilitätsprinzips im Amsterdamer Vertrag. Kaum trat der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union 1993 in Kraft, beschäftigte man sich mit der Agenda für die Regierungskonferenz 1996, welche in Art. N(2) EUV angekündigt worden war. Die Idee einer vertraglich geregelten Differenzierung wurde im Herbst 1994 von den grossen Mitgliedstaaten Deutschland und Frankreich lanciert (vgl. Kap. 3.1). Die Mehrheit der Mitgliedstaaten war sich kurz vor Eröffnung der Regierungskonferenz im März 1996 einig, dass angesichts des (insbesondere britischen) Widerstands in einigen Politikbereichen und der ungewissen Implikationen der Osterweiterung eine flexiblere Integration notwendig geworden war. Die integrationsfreundlichen Regierungen versprachen sich davon einen schnelleren Vertiefungsprozess ohne die Behinderung durch integrationsunfähige oder -unwillige Staaten, während Grossbritannien, Dänemark und Schweden sowie Griechenland, Spanien und Portugal skeptisch blieben.<sup>173</sup> Irland und Österreich wollten zudem aus Gründen der Neutralität keine flexible Integration in der zweiten Säule. Im Laufe der Regierungskonferenz «entschärfte» sich die Dringlichkeit weitgehender Flexibilitätsbestimmungen als die Wahlen in Grossbritannien im Mai 1997 zu einer pro-europäischeren Regierung führten und die Gefahr einer kleinen Währungsunion durch die Qualifikation von elf Mitgliedstaaten gebannt war.<sup>174</sup>

---

<sup>173</sup> Die skeptischen Mitglieder bestanden beispielsweise auf einstimmigen Entscheidungen über die Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit und einer Mindestteilnehmerzahl von drei Vierteln der Mitgliedstaaten, während die progressiveren EU-Staaten einen Mehrheitsbeschluss und die Hälfte der Mitglieder für ausreichend hielten.

<sup>174</sup> Für eine detaillierte Analyse siehe Stubb 2000.